

## Allgemeine Wahlordnung

# Allgemeine Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 06.05.2020

Aufgrund von § 15 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hat der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 02.05.2018 die folgende Wahlordnung beschlossen und am 06.05.2020 im Bereich § 10 (2a) geändert.

### Inhaltsverzeichnis:

|  |   |
|--|---|
| § 1 Allgemeine Bestimmungen.....   | 1 |
| § 2 Wahlsystem .....   | 2 |
| § 3 Wahlberechtigung.....  | 2 |
| § 4 Wahlausschuss .....  | 3 |
| § 5 Aufgaben und Arbeit des Wahlausschusses.....                             | 3 |
| § 6 Vorbereitung der Wahl.....   | 3 |
| § 7 Wählerverzeichnis .....  | 3 |
| § 8 Briefwahl.....   | 3 |
| § 9 Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Gremien.....                        | 4 |
| § 10 Wahlen innerhalb der Gremien .....                                      | 4 |
| § 11 Wahlhandlung.....   | 5 |
| § 12 Wahlergebnis.....   | 6 |
| § 13 Feststellung des Wahlergebnisses.....                                   | 6 |
| § 14 Nachrück- und Nachwahlverfahren, Stellvertretung bei Studierenden ..... | 6 |
| § 15 Bekanntgabe und Widerspruch .....                                       | 7 |
| § 16 Wahlanfechtung.....   | 7 |
| § 17 Inkrafttreten .....   | 7 |

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den Organen, Gremien, FunktionsträgerInnen und Beauftragten der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg -im folgenden EH genannt- gemäß der Verfassung der EH und der Ordnung zur Organisation der Lehre der EH. Die Wahlordnung gilt auch für Wahlen am Standort Reutlingen.
- (2) Sie gilt nach Maßgabe von § 10 auch für Wahlen und personelle Vorschläge innerhalb der obengenannten Gremien.
- (3) Andere Gremien und Gruppierungen der EH können durch Beschluss diese Wahlordnung übernehmen.
- (4) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich, Briefwahl ist zulässig.
- (5) Soweit sich die Kollegialorgane aus gewählten Gruppenvertreterinnen und -vertreter zusammensetzen, wählen die Angehörigen jeder Gruppe (hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche MitarbeiterInnen, weitere MitarbeiterInnen, Studierende, Lehrbeauftragte) VertreterInnen aus der Mitte ihrer Gruppe.
- (6) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

## Allgemeine Wahlordnung

### § 2 Wahlsystem

- (1) Verhältniswahl  
Werden für eine Gruppe im Sinne von § 1(5) mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so werden die VertreterInnen dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wie folgt gewählt:
  1. Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig, ebenso wie die Bildung von Wahlkreisen oder eine Wahl in Vollversammlungen.
  2. Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat von 20 Mitgliedern, für die übrigen Wahlen von 10 Mitgliedern. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder/s Bewerbers/in einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein/e Bewerber/in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein/e Wahlberechtigte/r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
  3. Die Wählerin / der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Die Wählerin / der Wähler kann BewerberInnen aus anderen Wahlvorschlägen seiner/ihrer Gruppe übernehmen und einer/m Bewerber/in bis zu zwei Stimmen geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; dabei wird festgestellt, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den BewerberInnen zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen enthalten haben. Bei gleichen Stimmenzahlen ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend.
- (2) Mehrheitswahl
  1. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der BewerberInnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl statt.
  2. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei VertreterInnen zu wählen sind.
  3. Die Wählerin / der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind. Einer/m Bewerber/in können bis zu zwei Stimmen gegeben werden.
- (3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als VertreterInnen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

### § 3 Wahlberechtigung

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 6 (1) der Verfassung der EH.
- (2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nur solche Personen, die einen Dienstauftrag mit mindestens 50% zeitlicher Inanspruchnahme wahrnehmen.
- (3) Als Lehrbeauftragte gelten nur Personen, die am Wahltag oder im unmittelbar davor liegenden Semester einen Lehrauftrag an der EH haben oder gehabt haben, sowie auch nebenberufliche Lehrkräfte unter den gleichen Bedingungen.
- (4) Bei voller Beurlaubung, die länger als 6 Monate dauert, ruht das Wahlrecht.
- (5) Die jeweilige Amtszeit ergibt sich aus der Verfassung bzw. den einschlägigen Ordnungen der EH. Soweit dort keine Regelung zur Amtszeit vorgegeben ist, gilt § 13 (2) der Verfassung der EH entsprechend. Sie endet ebenso mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft der EH, bei Lehrbeauftragten erst mit dem Ende des zweiten, auf die Beendigung des Lehrauftrags folgenden Semesters.

## Allgemeine Wahlordnung

### § 4 Wahlausschuss

- (1) Es ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses sind
  1. ein/e Hochschullehrer/in als Vorsitzender,
  2. ein/e weitere/r Hochschullehrer/in,
  3. zwei Studierende,
  4. ein/e Vertreter/in der weiteren MitarbeiterInnen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Rektorin / dem Rektor im Benehmen mit dem Senat auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Vertretung zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Wahlordnung durch ihre Vertretung vertreten lassen. Ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Vertretung soll vom Campus Reutlingen sein.
- (4) Die/der Rektor/in veröffentlicht die Zusammensetzung des Wahlausschusses in der EH.

### § 5 Aufgaben und Arbeit des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Wahlen verantwortlich. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wahlordnung. Vom Wahlausschuss können WahlhelferInnen bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (3) Der Wahlausschuss wird durch die / den Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### § 6 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum, in dem die Wahl durchzuführen ist und macht ihn spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag in der EH öffentlich bekannt.
- (2) Alle Hochschulangehörigen, insbesondere die Studierenden, werden hochschulöffentlich über den Wahlzeitraum unterrichtet.

### § 7 WählerInnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt mit Unterstützung durch die Verwaltung der EH eine in Gruppen zu gliedernde Liste der Wahlberechtigten (WählerInnenverzeichnis) auf. Das WählerInnenverzeichnis muss Name, Vorname, sowie gegebenenfalls Studiengang und Matrikelnummer des/der Wahlberechtigten angeben.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Berichtigungen des WählerInnenverzeichnisses. Berichtigungen können bis zum Schluss der Wahlen vorgenommen werden.
- (3) Das WählerInnenverzeichnis ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.

### § 8 Briefwahl

- (1) Die Briefwahlunterlagen können an den letzten neun Tagen vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuss abgeholt werden.
- (2) Sollen die Unterlagen dem Wahlberechtigten zugeschickt werden, so muss der Antrag auf Briefwahl spätestens sechs Tage vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingehen. Der Wahlausschuss hat die Briefwahlunterlagen unverzüglich zur Post zu geben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

## Allgemeine Wahlordnung

### § 9 Wahlvorschläge für die Wahlen außerhalb der Gremien

- (1) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums sind die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss bis zum 10. Tag vor dem Wahltag zur Abgabe von
  1. Wahlvorschlägen im Sinne von § 2 Abs.1, oder
  2. von Einzelvorschlägen von Personen aus ihrer jeweiligen Gruppe (§1 Abs.5) aufzufordern.

Die Aufforderung sowie die Vorschläge können auf elektronischem Wege in einem hierfür eingerichteten sog. Moodleraum erfolgen. Dem Vorschlag ist, außer im Fall des Selbstvorschlages, die Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Aufnahme beizufügen. Vorschläge sollen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Zustimmungserklärungen sind von der /dem Erklärenden persönlich und handschriftlich unter Beifügung der Anschrift, bei Studierenden gegebenenfalls auch der Matrikelnummer, zu unterzeichnen. Erfolgt die Aufforderung auf elektronischem Wege genügt zur Fristwahrung die Zustimmung auf elektronischem Wege, sie ist bis zum Wahltag noch von der /dem Erklärenden persönlich und handschriftlich unter Beifügung der Anschrift, bei Studierenden gegebenenfalls auch der Matrikelnummer, schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wahlvorschläge im Sinne von § 2(1) müssen den dort genannten Bestimmungen entsprechen. Bei Einzelvorschlägen genügt die Unterzeichnung eines Mitglieds der jeweiligen Gruppe oder des Vorgeschlagenen selbst (Selbstvorschlag).
- (3) Jeder Vorschlag muss folgende Angaben über die/den Bewerber/in enthalten: Name, Vorname, bei Studierenden Zeitpunkt des Studienbeginns oder Fachsemester und gegebenenfalls Matrikelnummer. Der Vorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die / der Bewerber/in einer politischen Partei oder einer Gruppierung an der EH angehört, oder ob er unabhängig ist. Auf Antrag der/des Vorgeschlagenen muss er diese Angaben enthalten.
- (4) Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge fest und gibt die Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.
- (5) Die Namen der BewerberInnen werden vom Wahlausschuss in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (6) Aufgrund der Wahlvorschläge werden nach Gruppen gesonderte Stimmzettel hergestellt.
- (7) Gibt bei den Wahlen, die außerhalb der Gremien stattfinden, weniger oder exakt so viele KandidatInnen wie es gilt VertreterInnen zu den Gremien zu wählen, findet eine Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen KandidatInnen gelten als gewählt. Eine Nachwahl wegen unbesetzter Plätze findet bei Wahlen, die außerhalb der Gremien stattfinden, nicht statt.

### § 10 Wahlen innerhalb der Gremien

- (1) Für Wahlen und personelle Vorschläge innerhalb der Gremien (z.B. Rektor/in, Prorektor/in, Dekan/in, Beauftragten, LeiterInnen von Ämtern und Einrichtungen der EH) gilt diese Wahlordnung entsprechend, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Die §§ 6 bis 9 sind auf diese Wahlen nicht anzuwenden. Wahlvorschläge für die in Abs. 1 genannten Funktionen können mündlich oder schriftlich bis zur Behandlung des Tagesordnungspunktes „Wahl“ beim Wahlausschuss eingereicht werden. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses, oder ein/e vom Wahlausschuss bestimmte/r Vertreter/in, führt diese Wahlen, gegebenenfalls mit zusätzlichen WahlhelferInnen durch. Übt ein Mitglied des Wahlausschusses das passive Wahlrecht in diesen Wahlen aus, so sind nur die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl berechtigt.
- (2a) Bei den Wahlen innerhalb der Gremien findet eine Briefwahl nur statt, wenn die Sitzung des Gremiums, innerhalb deren die Wahl regulär stattfinden sollte, aufgrund einer vorherigen Entscheidung der für die Einladung zur Sitzung zuständigen Person nicht im

## Allgemeine Wahlordnung

Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft der Gremienmitglieder („Präsenz“), sondern in einer anderen Form, z.B. als virtuelle Sitzung unter Inanspruchnahme technischer Kommunikationsmittel, stattfindet. In einem solchen Fall erfolgt die Wahl als Briefwahl im Nachgang zu der Gremiensitzung in anderer Form. Auf die beabsichtigte Vornahme der Wahlhandlung im Wege der Briefwahl ist in der Einladung zur Gremiensitzung in anderer Form unter Anberaumung eines Tagesordnungspunktes „Briefwahl“ hinzuweisen. Wahlvorschläge für die in Abs. 1 genannten Funktionen können formlos bis zur Behandlung des Tagesordnungspunktes „Briefwahl“ bei der die Gremiensitzung in anderer Form leitenden Person eingereicht werden. Sie können auch formlos bis zum Beginn der Gremiensitzung in anderer Form beim Wahlausschuss eingereicht werden; in einem solchen Fall hat der Wahlausschuss einen schriftlich eingereichten Wahlvorschlag der die Gremiensitzung in anderer Form leitenden Person unverzüglich mitteilen. Wahlvorschläge, die bis zur Behandlung des Tagesordnungspunktes „Briefwahl“ in der Gremiensitzung in anderer Form vorgebracht werden, sind in der Niederschrift zu protokollieren und dem Wahlausschuss mitzuteilen. Auf Verlangen ist diesem eine Abschrift des vorläufigen Protokolls zuzuleiten. Der Wahlvorstand stellt sodann alle Wahlvorschläge zusammen und lässt allen Personen, die zum Zeitpunkt der Gremiensitzung in anderer Form hinsichtlich der betreffenden Wahl wahlberechtigt gewesen sind, die Briefwahlunterlagen zukommen, wobei es zulässig ist, die Briefwahlunterlagen für mehrere Wahlen innerhalb desselben Gremiums gemeinsam zukommen zu lassen. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Übermittlung der Briefwahlunterlagen über die, an der Hochschule eingerichteten Postfächer ist zulässig. In dem Anschreiben benennt der Wahlausschuss den Wahltag, bis zu welchem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss. Dieser soll 14 Tage nach Versendung der Briefunterlagen liegen. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (3) Tritt eine der nach diesem Verfahren gewählten Person während der laufenden Amtszeit zurück, so hat sie die Funktion bis zum angesetzten Nachwahltermin – längstens 1 Semester- kommissarisch weiter auszuüben.

### § 11 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge. Die Verwaltung der EH stellt die erforderlichen Mittel bereit.
- (2) Über die Wahlhandlung ist Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. Eines dieser beiden Mitglieder des Wahlausschusses kann durch eine/n Wahlhelfer/in ersetzt werden.
- (4) Bei dem Wahlvorgang wird zunächst der Name der/s Wahlberechtigten im WählerInnenverzeichnis festgestellt. Danach wird der/m Wahlberechtigten der Stimmzettel und erforderlichenfalls ein Wahlumschlag ausgehändigt und dies im Wählerverzeichnis vermerkt. Jede/r Wahlberechtigte hat bei der Wahl so viele Stimmen wie zu wählende Personen.
- (5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in einen Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingehen. Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Wahlausschuss nach Beginn der Wahlhandlung geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die Wahlurne gesteckt.
- (6) Die Wahlen, die außerhalb der Gremien stattfinden, können an den Standorten Ludwigsburg und Reutlingen an unterschiedlichen Terminen durchgeführt werden. Die Auszählung hat jedoch gemeinsam zu erfolgen.

## Allgemeine Wahlordnung

### § 12 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Steht innerhalb der Gremien pro zu wählender Person nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl, gilt dies mit der Maßgabe, dass die/der zu wählende Kandidat/in mindestens eine Ja-Stimme mehr erhalten muss als Nein-Stimmen. Bei einer Wahl unter mindestens zwei KandidatInnen pro zu wählender Person können die Wahlberechtigten lediglich eine Ja-Stimme abgeben oder sich insgesamt der Stimmen enthalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei den Wahlen, die nicht während einer Sitzung eines Gremiums erfolgen, das Los, welches durch den Wahlausschuss ausgeübt wird. Bei den Wahlen innerhalb der Gremien findet bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang zwischen den stimmgleichen KandidatInnen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor, bei der Wahl zur Rektorin bzw. dem Rektor entscheidet bei der erneuten Stimmengleichheit die Prorektorin bzw. der Prorektor. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden diese an die BewerberInnen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht gekennzeichnet ist, als Fälschung erkennbar ist, aus einer Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht, er im Fall der Briefwahl nicht bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingegangen ist, ein Wahlumschlag keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält, er ein nicht vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

### § 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
  1. Die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen.
  2. Die Zahl der auf die einzelnen Listen oder BewerberInnen entfallenen gültigen Stimmen.
  3. Die Zahl der ungültigen Stimmen.
  4. Die Feststellung der gewählten BewerberInnen.
- (3) Die gewählten BewerberInnen werden über das Ergebnis informiert und haben dann die Annahme der Wahl binnen 3 Werktagen zu erklären.
- (4) Das Wahlergebnis ist in der EH öffentlich bekannt zu machen.

### § 14 Nachrück- und Nachwahlverfahren, Stellvertretung bei Studierenden

- (1) Nimmt ein/e gewählte/r Bewerber/in ihre / seine Wahl in der in § 13 (3) genannten Frist nicht an, so rückt die / der Bewerber/in mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach. Für diesen Fall gilt § 14 (3) entsprechend.
- (2) Scheidet ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt die / der Bewerber/in aus der entsprechenden Gruppe mit der nächsthöchsten Stimmzahl für den Rest der Amtszeit nach. Sind auf der Nachrückliste keine BewerberInnen mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl nur statt, wenn sonst die Zahl der gewählten BewerberInnen auf unter die Hälfte der entsprechenden Sitze absinkt. Ansonsten bleibt der entsprechende Platz unbesetzt.
- (3) Für Studierende gilt folgende Stellvertretungsregelung:
  1. Studierende können sich bei Verhinderung oder bei Ruhen des Mandats – insbesondere im Praxissemester, vgl. § 9 (7) Landeshochschulgesetz – durch einen von ihnen benannten Stellvertreter mit Sitz- und Stimmrecht vertreten lassen;

## Allgemeine Wahlordnung

2. die Auswahl der/des Stellvertreterin/s kann nur aus dem Kreis der bei der entsprechenden Wahl angetretenen BewerberInnen erfolgen, die auf der Nachrückliste stehen.

Ist eine Stellvertretung, mangels Personen auf der Nachrückliste nicht möglich, so bleibt der entsprechende Platz unbesetzt.

Es bleibt den Studierenden im Praxissemester unbenommen, eine Ausnahmerechtsentscheidung gem. § 9 (7) des Landeshochschulgesetzes beim jeweiligen Gremienvorsitzenden zu beantragen, um im Einzelfall im Praxissemester an Gremiensitzungen mitwirken zu dürfen.

### § 15 Bekanntgabe und Widerspruch

- (1) Die Bekanntgabe von Beschlüssen des Wahlausschusses erfolgt hochschulöffentlich.
- (2) Gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses kann jede/r Betroffene, innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses, beim Wahlausschuss schriftlich Widerspruch einlegen.
- (3) Der Widerspruch ist zu begründen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 16 Wahlanfechtung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von einer Woche nach dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Feststellung der Wahlergebnisse verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Kann sich der Verstoß nur auf eine Gruppe auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur einem Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach dem Beschluss des Senats vom 02. Mai 2018 mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Die Änderungen vom 06.05.2020 treten am gleichen Tag in Kraft.

Ludwigsburg, 6. Mai 2020



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor